

Stand: 30.11.2005

Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern

Die Stadt Landstuhl und der Landkreis Kaiserslautern haben aufgrund des § 4 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003, mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Landstuhl vom und des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom die nachstehende Verbandsordnung vereinbart.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Landstuhl bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Kreissparkasse Kaiserslautern“. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Kaiserslautern. Geschäftsgebiet und Ausleihbezirk der Kreissparkasse Kaiserslautern ergeben sich aus dem Sparkassengesetz und der Sparkassensatzung.

§ 2

Aufgaben, Haftung

- (1) Der Verband ist Träger der Kreissparkasse Kaiserslautern.
- (2) Der Zweckverband haftet gemäß § 2 der Satzung der Kreissparkasse Kaiserslautern.

Untereinander haften die Zweckverbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes wie folgt:

Landkreis Kaiserslautern	zu 94,49 %
Stadt Landstuhl	zu 5,51 %

§ 3

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - 9 Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Kaiserslautern
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Stadt Landstuhl
- (2) Der Landrat des Kreises Kaiserslautern sowie der Bürgermeister der Stadt Landstuhl sind geborene Mitglieder und den Vertreterinnen/Vertretern nach Absatz 1 hinzuzurechnen.

(3) Der Landkreis Kaiserslautern hat 9.449 und die Stadt Landstuhl hat 551 Stimmen. Das Stimmrecht des Landkreises wird vom Landrat und 9 weiteren vom Kreistag gewählten Personen, das Stimmrecht der Stadt Landstuhl vom Bürgermeister und einer weiteren vom Stadtrat gewählten Person ausgeübt.

(4) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr; der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Eine Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren nach der ersten Wahl möglich.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse;
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln;

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. Den Erlass einer Satzung für die Kreissparkasse Kaiserslautern und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Zweckverbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters (§ 4 Abs. 4),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Kreissparkasse Kaiserslautern,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers zu beschließen hat.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen und, wenn sie den Beitritt eines Verbandsmitgliedes betreffen, außerdem bis 31.12.2010 der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Nach dem 31.12.2010 entfällt das Zustimmungserfordernis. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, Träger einer Sparkasse zu sein, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und der Stimmen vertreten sind.

(4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Zahl der vertretenen Mitglieder und der vertretenen Stimmen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angaben des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 4 volle Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein.

(4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Es gilt § 49 GemO entsprechend.

§ 10

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Zweckverbandssparkasse Kreissparkasse Kaiserslautern.

§ 11

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabereich Kaiserslautern.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

- (1) Die Verbandskosten trägt die Zweckverbandssparkasse.
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach Auflösung der Zweckverbandssparkasse erfolgen.
- (2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Zweckverbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 14

Errichtungsbehörde

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung durch die Errichtungsbehörde, der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

§ 15

In-Kraft-Treten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am _____ in Kraft.